

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vierzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Dreyzehende Titul.

Von denen / so zu Anwaltschaften nicht angenommen noch gebraucht werden mögen.

MAn solle keinen / der eines unehrlichen Lebens / Wandels und Namens ist / zu Anwaltschaft annehmen / sondern allein erbare / der Sachen verständige / taugliche und qualificirte Männer darzu gebrauchen.

§. I.

Also auch / die begangener Missethat halben peinlich angeklagt worden / sollen zuvor / ehe sie ihr Unschuld purgirt / und gebühlich ausgeführt / zu Anwaltschaften nicht zugelassen werden.

§. II.

Item Weibspersonen / wie auch minderjährige / so ihr Männliches Alter noch nicht erreicht / sollen gleicher Gestalt hiervon ausgeschlossen seyn.

Der Vierzehende Titul.

Von denen Personen / so einen andern / ohne Gewalt / in Recht vertreten mögen.

DB gleichwol sonst in gemein ein jeder / der einen andern in Recht vertreten will / eines Gewalts und Vollmächtigung bedürfftig / so seind doch etliche Personen / denen auch ohne solchen / vor Gericht eines andern Sachen zu verhandlen / zugelassen.

Dann

§. I.

Dann alle die / so dem Kläger oder Antwortter mit naher Bluts- Freundschaft verwandt und zugethan / wie auch der Tochtermann von seines Schwehers / und hergegen der Schweher von seines Tochtermanns oder Sohns Weibs / desgleichen ein Ehemann von seiner ehelichen Haußfrauen wegen / mögen ohne Gewalt vor Gericht erscheinen / Klag und Antwort geben / auch anders / so diß Orts die Nothdurfft erfordert / gerichtlich handeln.

§. II.

Jedoch soll in acht genommen werden / daß / wann dergleichen verwandte Personen / ohne Gewalt / in Rechten handeln wollen / sie zuvor genugsame Caution und Sicherheit de rato leisten.

§. III.

Da aber hohe wichtige Sachen / als Schwörung des Ends für Gefährde / jtem in eines andern Namen zu appelliren, und andere dergleichen bestimbte Fäll / darinnen / vermög der Rechten / sonderlichen Special- Gewalts und Befelchs von nöthen / vor Gericht fürkämen / da werden jetzerzehlte verwandte Personen einen anderen / ohne Gewalt / zu vertreten / nicht zugelassen.

§. IV.

Ob sichs auch begeben / daß einer / von des Antwortters wegen / ohne einigen Gewalt / erschiene / und gleichwol demselben nit verwandt wäre / so soll Er doch (wann er genugsame Caution und Sicherheit thut / der Sachen aufzuwarten / den Beklagten zubeschirmen / und dem erlangten Rechten gebührende Folg zu leisten) auch ohne Gewalt zugelassen und gehört werden.

Der fünffzehende Titul.

Weitere Verordnung von Procuratorn
und Fürsprechern.

Nach dem nun gleichwol einem jeden / Er seye Kläger oder Antwortter / vergonnet und zugelassen / seine Sach selbstn vor Gericht fürzubringen / so ist es doch rahtsamer / daß ein jeder / zu solchen Gerichtlichen